

SATZUNG

über die Begründung des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1
Nr. 1 BauGB in der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2254) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach die nachfolgende Satzung:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach bestimmt zur Verwirklichung ihrer beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen Grundstücksflächen im Geltungsbereich der Bebauungspläne "Süd" in Schweigen und "Süd-West" in Rechtenbach, an denen ihr ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zusteht. Es ist eine Verwendung dieser Grundstücke für öffentliche Zwecke vorgesehen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Beim Kauf von Grundstücken in den in § 3 dieser Satzung bestimmten Gebieten steht der Ortsgemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da diese Grundstücksflächen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsführung und Straßenverbreiterung bzw. der Stärkung, Anbindung und Erschließung des Ortsmittelpunktes benötigt werden.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Übersichtskarten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

1993 02
u1
Ausgefertigt:
Schweigen-Rechtenbach, den 17.2.1993
Ortsbürgermeister

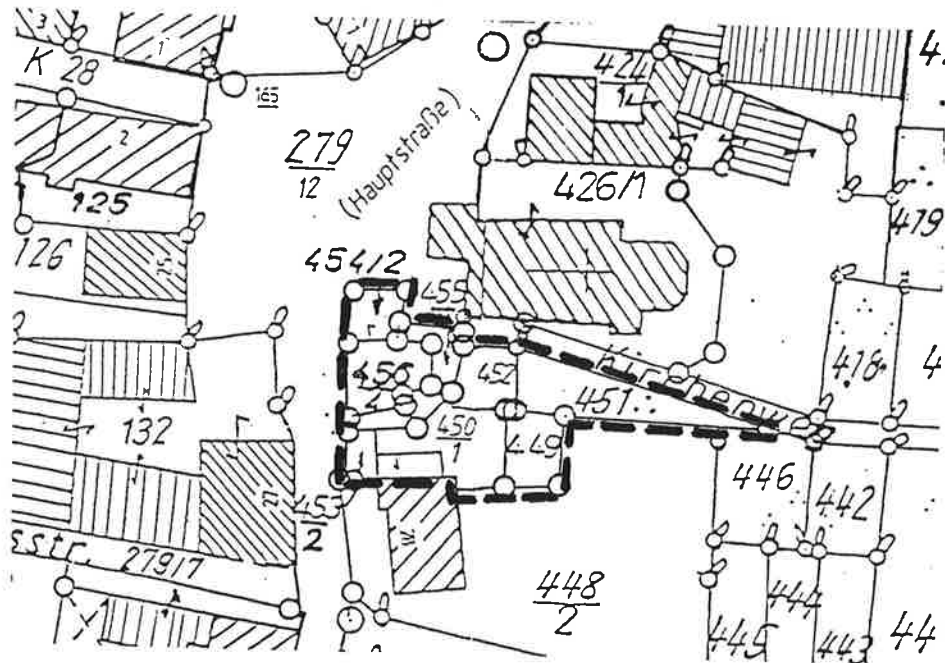
6749 Schweigen-Rechtenbach
Beck R.

(Rudolf Beck)
Ortsbürgermeister



Übersichtskarten zur Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereichs der
Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in der Ortsgemeinde Schweigen-
Rechtenbach

Ortsteil Schweigen - Bebauungsplangebiet "Süd" -



Ortsteil Rechtenbach - Bebauungsplangebiet "Süd-West" -

